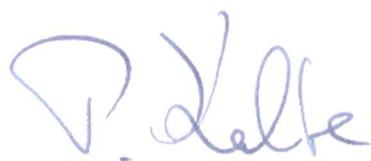


TÄTIGKEITS- UND EVALUATIONSBERICHT FÜR 2025

**Verbraucherschlichtungsstelle für Architekten- und Ingenieurleistungen (VSSAI) bei der
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.**

Mannheim, den 12.02.2026

AZ: 44.VSSAI/Kp.mk



Dipl.-Ing. Peter Kalte

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	3
2.	Zur VSSAI.....	3
2.1.	Aufgaben.....	3
2.2.	Organisation.....	3
2.3.	Verfahren	5
2.4.	Finanzen	5
2.5.	Öffentlichkeitsarbeit	5
3.	Statistik	6
3.1.	Anfragen.....	6
3.2.	Anträge.....	6
3.3.	Seminare.....	7
3.4.	Erfahrungen	7
3.5.	Evaluation (§ 5 Abs. 1 VSBInfoV).....	7
4.	Fazit und Ausblick.....	8

1. Einführung

Die Verbraucherschlichtungsstelle für Architekten- und Ingenieurleistungen VSSAI wurde 2018 bei der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V. eingerichtet und hat am 21.12.2018 vom Bundesamt für Justiz die behördliche Anerkennung erhalten. Seit dem 01.01.2019 ist die VSSAI tätig.

2. Zur VSSAI

2.1. Aufgaben

Die VSSAI ist eine behördlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie erfüllt die Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle wie Unabhängigkeit, Neutralität, Transparenz und Kompetenz.

Zuständig ist die VSSAI bei Streitigkeiten zwischen Verbraucher*innen und Architekt*innen oder Verbraucher*innen und Ingenieur*innen. Dazu gehören Streitigkeiten über Leistung und Vergütung. Die VSSAI wird nur tätig, wenn Verbraucher*innen beteiligt sind.

Die Teilnahme an einem Verfahren bei der VSSAI ist freiwillig. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist also grundsätzlich nur möglich, wenn beide Parteien dazu bereit sind.

Die VSSAI unterbreitet einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit. Dabei wendet sie das geltende Recht an. Die Parteien des Schlichtungsverfahrens können diesen Vorschlag annehmen oder ablehnen.

2.2. Organisation

Die VSSAI ist fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Streitmittler sind:



Dipl.-Ing. Arnulf Feller

von der Industrie- und Handelskammer Darmstadt öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger,
zertifizierter Mediator.



Dipl.-Ing. Peter Kalte

von der Ingenieurkammer Hessen öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger,
zertifizierter Mediator.

Die Streitmittler werden durch eine Teamassistenz unterstützt. Frau M. Sc. Jana Sommer hat mit der Ausbildung zur zertifizierten Mediatorin begonnen und soll nach Abschluss der Ausbildung das Team der Streitmittler*innen ergänzen.

Die Streitmittler Feller und Kalte haben an folgenden Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 VSBInfoV):

- Vertrauensvolle Zusammenarbeit im Team.
- Die Leistungszeit im Architekten- und Ingenieurvertrag.
- Honorarkalkulation, Controlling und Nachtragsmanagement
- Düsseldorfer Architektenrechtstag

Zudem hat der Streitmittler Kalte an folgenden Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen:

- Nachtragsmanagement für Architekten und Ingenieure.
- Nachtragsberechnung aufgrund tatsächlich erforderlicher Kosten.

Die Streitmittler haben selbst jeweils rund 20 Seminare im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten bei der GHV, zur Vergütung von Architekt*innen und Ingenieur*innenleistungen, gegeben.

Die Mitarbeiterinnen in der Teamassistenz nehmen regelmäßig an Schulungen zur Handhabung der Office-Software, aktuell auch in Verbindung mit KI teil.

2.3. Verfahren

Der Ablauf des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach den Vorgaben des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) und der Verfahrensordnung der VSSAI. Die Kosten sind in einer Kostenordnung vorgegeben. Für Verbraucher*innen ist das Verfahren kostenfrei, soweit keine missbräuchliche Anrufung erfolgt.

Vereinfacht läuft das Verfahren wie folgt ab:

- Der Verbraucher / die Verbraucherin stellt einen Antrag bei der VSSAI entsprechend § 5 der Verfahrensordnung.
- Die VSSAI unterrichtet den Verbraucher / die Verbraucherin und den Antragsgegner / die Antragsgegnerin über das Verfahren (§ 6 der Verfahrensordnung).
- Die Schlichtung erfolgt (§ 7 der Verfahrensordnung).
- Die Parteien einigen sich oder die VSSAI erstellt einen Schlichtungsvorschlag (§ 8 der Verfahrensordnung).
- Das Streitbeilegungsverfahren endet (§ 9 der Verfahrensordnung) im Idealfall mit einer Einigung.

2.4. Finanzen

Die GHV finanziert die VSSAI über Mitgliedsbeiträge der GHV. Damit setzt sich die GHV für den Verbraucherschutz ein und kommt damit ihren Aufgaben lt. Vereinssatzung nach. Innerhalb der GHV werden Aufwendungen und Erlöse aus der Arbeit der VSSAI gesondert geführt. Die Finanzierung über die Mitgliedsbeiträge hat sich bisher bewährt, ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2 VSInfoV).

2.5. Öffentlichkeitsarbeit

Die VSSAI ist auf der Webseite der GHV in einem eigenen Bereich für jeden einfach zugänglich. Dort werden neben den Informationen zur Verbraucherschlichtungsstelle Informationen für Verbraucher*innen zur Verfügung gestellt, bestehend aus einem ausführlichen Merkblatt und Gerichtsentscheidungen in diesem Bereich.

Die VSSAI ist auf der Webseite des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland sowie auf der Webseite der Europäischen Kommission zur Online-Streitbeilegung geführt.

3. Statistik

3.1. Anfragen

Die VSSAI ist 53-mal telefonisch von Verbraucher*innen angefragt worden. In den Telefonaten wurden allgemein Fragen zur Leistung und Vergütung von Architekt*innen oder Ingenieur*innen beantwortet.

3.2. Anträge

Die nachfolgende Gliederung in lit. a) bis f) folgt der Gliederung von § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBInfoV. In lit. g) sind zusätzlich noch Informationen zu Mediationen aufgenommen.

- a) Im Jahr 2025 sind 4 Anfragen auf Streitbeilegung im Bereich von Architekt*innen- und Ingenieur*innenleistungen eingegangen. Bei den 4 Anfragen haben:
 - 4 Anfrage zu einem Antrag geführt.
- b) Nach § 14 Abs. 1 und 2 des VSBG sind keine Anträge abgelehnt worden.
- c) 4 Anträge wurden entsprechend den Anforderungen der VSSAI gestellt und an die Antragsgegner*innen weitergeleitet. In drei Fällen waren die Antragsgegner*innen nicht bereit, an einer Schlichtung teilzunehmen, der vierte Antrag läuft noch in das Jahr 2026 hinein. Bei diesem wollen die Parteien aktuell eine Mediation. Der Anteil der abgelehnten Anträge beträgt 100 % aller Anfragen.
- d) Die durchschnittliche Dauer der durchgeführten Verfahren hat betragen:
 - Keine Aussage möglich.
- e) Es ist nicht bekannt, ob die Parteien sich an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben.
- f) Es gab keine grenzübergreifenden Streitigkeiten.

Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VSBInfoV, also zu Problemstellungen die systematisch bedingt sind, oder signifikant häufig auftreten und Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten, kann die VSSAI nicht machen. Dazu ist der Umfang der Inanspruchnahme bisher zu gering.

Die VSSAI stellt weiter fest, dass folgende Aspekte erkennbar zur Zurückhaltung gegenüber der Verbraucherschlichtung nach VSBG beitragen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 VSBInfoV):

- Weder Architekt*innen noch Ingenieur*innen sind zur Verbraucherschlichtung nach VSBG verpflichtet.
- Architekt*innen und Ingenieur*innen kommen ihren Veröffentlichungspflichten nach den §§ 36, 37 VSBG überwiegend nicht nach. Und wenn sie ihren Pflichten nachkommen, schreiben sie überwiegend: „*Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.*“

- Die Berufskammern der Architekt*innen und Ingenieur*innen raten ihren Mitgliedern auch weiter von Verbraucherschlichtungen nach VSBG ab.

Erkenntnisse zu grenzüberschreitenden Streitigkeiten gibt es keine, weil keine Anträge eingegangen sind mit grenzüberschreitenden Sachverhalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 VSBIInfoV).

Auch Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 VSBIInfoV, also zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten, kann die VSSAI nicht machen, da keine Anträge eingegangen sind mit grenzüberschreitenden Sachverhalten.

3.3. Seminare

Die VSSAI hat in der Summe 4 Seminare speziell für Verbraucher*innen angeboten, und zwar konkret 2-mal je 2 aufeinander aufbauende Seminare mit den Inhalten:

- Die Rechte von Verbraucher*innen beim Planen eines Gebäudes!
- Was müssen Planer*innen leisten, was erhalten sie vergütet?

Alle 4 Seminare haben nicht stattgefunden, weil es keine Anmeldungen gab. Verbraucher*innen suchen bisher offensichtlich nicht nach solchen Seminaren.

3.4. Erfahrungen

Es wurden 4 vollständige Anträge gestellt und 4 an die Antragsgegner*innen weitergeleitet. 3 Anträge wurden von den Antragsgegner*innen abgelehnt, mit der Begründung, dass sie nicht zu einer Verbraucherschlichtung verpflichtet seien oder sie haben nicht geantwortet. Ein Antrag läuft aktuell noch und wird wohl eine Mediation werden. Ob die Parteien sich anderweitig geeinigt haben, ist nicht bekannt.

3.5. Evaluation (§ 5 Abs. 1 VSBIInfoV)

Aufgrund der relative geringen Inanspruchnahme der VSSAI ist eine Bewertung der Effektivität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 VSBIInfo) der angebotenen Verfahren schwierig. Es scheint allerdings insoweit eine Tendenz erkennbar, dass eine Mediation eher von beiden Parteien gewünscht und insbesondere von der Gegenseite, also den Architekt*innen und Ingenieur*innen, angenommen wird. Die Streitmittler werden also zukünftig eher versuchen bei Anfragen die Parteien zu einer Mediation zu gewinnen. Erste Erfahrungen dürften Ende 2026, spätestens Ende 2027 vorliegen.

Die Organisation und Finanzstruktur der VSSAI kann bisher als zweckdienlich bewertet werden, jedenfalls ergeben sich hieraus keine erkennbaren Defizite (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 VSBIInfo), so dass keine Änderungen angesagt sind. Allerdings ist die Inanspruchnahme bisher auch nur gering.

Zu Schulungen sei auf Kapitel 2.2 zuvor verwiesen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 VSBInfo).

Eine Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten erfolgt bisher nicht, da keine Anträge eingegangen sind mit grenzüberschreitenden Sachverhalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 VSBInfo).

4. Fazit und Ausblick

Die VSSAI hat:

- Anfang 2019 ihre Tätigkeit aufgenommen und im ersten Jahr nur telefonisch beraten.
- im Jahr 2020 5 Anträge bearbeitet, bei denen die Antragsgegner*innen durchgängig keiner Verbraucherschlichtung zugestimmt haben.
- im Jahr 2021 4 Anträge bearbeitet, in 2 Fällen haben sich die Parteien geeinigt, in 2 Fällen lehnten die Antragsgegner*innen eine Verbraucherschlichtung ab.
- im Jahr 2022 3 Anträge bearbeitet, bei denen die Antragsgegner*innen jeweils eine Verbraucherschlichtung ablehnten. In weiteren 2 Fällen erfolgte erfolgreich eine Mediation.
- im Jahr 2023 1 Antrag bearbeitet, bei dem der Antragsgegner eine Verbraucherschlichtung ablehnte.
- im Jahr 2024 4 Anträge bearbeitet, 3 wurden von den Antragsgegner*innen abgelehnt, eine Mediation wurde erfolgreich durchgeführt.
- Im Jahr 2025 4 Anträge erhalten, 3 davon wurden von den Antragsgegner*innen abgelehnt, ein Antrag läuft noch in das Jahr 2026 hinein.

Im Jahr 2026 plant die VSSAI erneut Verbraucherseminare mit den Inhalten Verbraucherrechte bei Planungsleistungen und Leistungen und Vergütung bei Planungsleistungen.

Die VSSAI stellt weiter fest, dass folgende Aspekte strukturell zur Zurückhaltung gegenüber der Verbraucherschlichtung nach VSBG beitragen:

- Weder Architekt*innen noch Ingenieur*innen sind zur Verbraucherschlichtung nach VSBG verpflichtet.
- Architekt*innen und Ingenieur*innen kommen ihren Veröffentlichungspflichten nach den §§ 36, 37 VSBG überwiegend nicht nach. Und wenn sie ihren Pflichten nachkommen, schreiben sie überwiegend: *„Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.“*

- Die Berufskammern der Architekt*innen und Ingenieur*innen raten ihren Mitgliedern auch weiter von Verbraucherschlichtungen nach VSBG ab.

Mannheim, den 12.02.2026



Dipl. Ing. Peter Kalte

Geschäftsführer der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.